



## **Beitragsordnung Gemeinschaftsgarten Neckarau e.V.**

Die Beitragsordnung wurde am 16.11.2023 wie folgt von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Der Gemeinschaftsgarten Neckarau e.V. erhebt von jedem seiner aktiven Mitglieder, seiner jugendlichen Mitglieder (ab dem 15. Lebensjahr) und seiner Fördermitglieder einen Jahresmitgliedsbeitrag.

### **§ 2 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrags**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März bzw. mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags fällig.

(2) Bei Eintritt in den Gemeinschaftsgarten Neckarau e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle, bei

Eintritt ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres lediglich der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Beitrag wird möglichst per Dauerauftrag an den Verein überwiesen.

Diejenigen Mitglieder, die keinen Dauerauftrag erteilen, zahlen den Betrag per Überweisung auf das Konto des Vereins. Bei Überweisungen ist der Name und als Zweck: „Jahresbeitrag Gemeinschaftsgarten“ anzugeben.

### **§ 3 Höhe der Beiträge**

(1) Für aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag wahlweise

30 € (bei geringem Einkommen),

60 € (Standardbeitrag)

90 € Familienbeitrag (2 Erwachsene mit Kindern bis 18 Jahren)

70 € oder mehr (Unterstützerpreis).

Welche Beitragsart gewählt wird, ist den Mitgliedern überlassen. Nachweise sind nicht erforderlich. Die Beitragsart kann jedes Jahr neu gewählt werden.

(2) Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(3) Für jugendliche Mitglieder unter dem 15. Lebensjahr beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 0 €.

(4) Fördermitglieder zahlen einen Betrag ihrer Wahl.

#### **§ 4 Umlagen**

Beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Nachzahlungen oder anderer unerwarteter Geldforderungen Umlagezahlungen, werden diese gesondert neben dem Jahresbeitrag erhoben.

Ist ein Mitglied vom Beitrag insgesamt befreit, gilt dies auch für Umlagezahlungen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Befreiung**

Der Vorstand kann durch Beschluss auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mitglieds in besonderen Fällen den Vereinsbeitrag sowie Umlagen stunden oder ermäßigen und in Ausnahmefällen vollständig oder teilweise erlassen.

Lässt es die finanzielle Lage des Vereins zu, kann in Ausnahmefällen und auf Antrag beim Vorstand eine vollständige Beitragsbefreiung erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss des Vorstands auf begründeten Antrag des Mitglieds durch gemeinsam beschlossene Arbeitsleistung ersetzt oder kombiniert werden.

#### **§ 6 Verletzung der Beitragspflicht**

Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, werden schriftlich gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird sie nach einem weiteren Monat wiederholt.

#### **§ 7 Vereinsaustritt**

Bei Vereinsaustritt werden bereits entrichtete Jahresbeiträge nicht zurück erstattet.

#### **§ 8 Persönliche Angaben und Datenschutz**

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Kontodaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Einstimmig beschlossen am 16.11.2023.